



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2324-304 „NSG Tävsmoor / Haselauer Moor“



Stand: Dezember 2011

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Verein zum Schutze des Tävsmoores, dem NABU, den Gemeinden Appen und Heist, den Grundeigentümern, dem Kreis Pinneberg und weiteren Beteiligten durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 22.12.2011

Titelbild: Im Haselauer Moor (Foto: Bernd-Ulrich Netz)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3. Erhaltungsgegenstand	7
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	7
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	8
3.3. Weitere Arten und Biotope	8
4. Erhaltungsziele	8
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	8
5. Analyse und Bewertung	10
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	10
6. Maßnahmenkatalog	10
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	10
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	11
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	11
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	12
6.6. Verantwortlichkeiten	12
6.7. Kosten und Finanzierung	12
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	12
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	12
8. Anhang	13

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „NSG Tävsmoor / Haselauer Moor“ (Code-Nr: DE-2324-304) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 17.03.2009
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 3
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 1
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung von 2008 gem. Anlage 4
- ⇒ NSG-VO vom 18.04.1995, Anlage 2
- ⇒ Röbbelen, F. (2009): Bericht über die Untersuchung der Tagfalter-, Libellen- und Heuschreckenfauna in den NSGs Buttermoor / Butterbargsmoor und Tävsmoor 2006-2008

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaß-

nahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Naturschutzgebiet Tävsmoor/Haselauer Moor liegt westlich von Pinneberg zwischen den Ortschaften Appen und Heist und grenzt im Norden an den Flugplatz Heist-Uetersen an. Es hat eine Größe von 150 ha. Das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet sind in der Fläche deckungsgleich.

Das Moor liegt in einem länglichen Tal von ca. 500 m Breite, das sich zwischen höher gelegenen Geestflächen von Südwest nach Nordost erstreckt.

Die Moorflächen liegen in einer Höhe von ca. NN + 3 bis 4 m. Die angrenzenden Geestflächen erreichen Höhen von NN + 8 bis 12 m. Das in der nördlichen Hälfte gelegene Tävsmoor entwässert über den Appener Beek in die Pinnau, der südliche Teil, das Haselauer Moor entwässert zur Holmau (Happelbach) und von dort in die Elbmarsch.

Das Moor ist, ähnlich wie das Wittmoor an der hamburgischen Landesgrenze, in einem Tal mit sehr geringem Gefälle entstanden. Das von den höheren Flächen zufließende Wasser floss nur sehr langsam ab, so dass es zu Versumpfungen kam. Ursprünglich war es ein nährstoffreiches Niedermoor, welches sich über das Übergangsmoorstadium vermutlich teilweise zum Hochmoor entwickelte.

Torfabbau (seit mindestens 1722) und Entwässerung haben zwischen 1880 und 1930 dazu geführt, dass ca. 75 % des Moores in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt wurden. Im zweiten Weltkrieg wurde das nördlich angrenzende Heide- und Dünengebiet, auf dem vor 100 Jahren noch Preiselbeeren gesammelt wurden, zum Flugplatz planiert.

Nach dem Krieg bestand das Moor aus vielen Torfstichen, die nur durch schmale Wände voneinander getrennt waren. Der Abbau war nicht lohnend, weil infolge der teilweise geringen Tiefe des Torfes die Vorräte bald erschöpft waren. Die heutige Torfmächtigkeit beträgt zwischen 0,3 und 4 m.

In den 1970er Jahren wurden im Norden des Gebiets einige kleine Fischteiche angelegt, die Fa. Wachter betrieb an der Orchideenwiese eine Anzucht von Sumpf- und Wasserpflanzen. Der große Moorteich wurde als Fischteich genutzt und bis zur Mitte der 1980er Jahre regelmäßig gekalkt.

Im Jahre 1969 wurde das Moor als Landschaftsschutzgebiet, 1995 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet wird durch den Verein zum Schutze des Tävsmoores betreut.

Verglichen mit der Zustandsanalyse des Moores von 1989/90 (NSG-Vorschlag Tävsmoor) sind mehrere Röhrichte und Großseggenrieder verbuscht und haben sich zu Weidenbrüchen entwickelt. Mehrere kleinseggenreiche Niedermoorgesellschaften (eine Fläche am Nordrand des Tävsmoores sowie zwei Parzellen am Westrand des Haselauer Moores) sind von Schilf, Ruderalarten und Weidengebüsch verdrängt worden.

Es ist in seinem heutigen Zustand als Zwischenmoor mit artenreichen Hochmoor-, Niedermoor- und Bruchwaldkomplexen anzusehen. An den höher gelegenen Rändern konnten sich trockenere Biotoptypen entwickeln.

In die Planung einbezogen wurden öffentliche Flächen bzw. Naturschutzflächen, die unmittelbar an das Tävsmoor angrenzen. Diese Flächen umfassen ca. 35,8 ha.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Das Gebiet dient heute in erster Linie Naturschutzzwecken und hat daneben eine wichtige Erholungsfunktion. Die Jagdausübung findet statt, ist jedoch durch die NSG-Verordnung (s. Anlage 2) eingeschränkt. Treibjagden sowie die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen, Wildfütterungen und die Anlage von Wildäckern sind nach der NSG-Verordnung verboten.

Die Grünlandflächen werden überwiegend extensiv im Sinne des Schutzzwecks gepflegt. Eine Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Umbruch und Entwässerung sind nach der NSG-Verordnung verboten. Im Nor-

den ist eine kleine Teilfläche in das angrenzende Kasernengelände einbezogen. Am Flugplatz gibt es ein Gebäude im Gebiet.

Das Gebiet nimmt von den nördlich und südlich angrenzenden Flächen abfließendes Oberflächenwasser auf. Die Einflugschneise des angrenzenden Flugplatzes überquert das Moor.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinden Appen und Heist haben vor allem in den 1990er Jahren zahlreiche Flächen im Tävsmoor mit Förderung durch die Stiftung Naturschutz für Naturschutzzwecke erworben. Den Gemeinden gehören ca. 79,5 ha (= 53 %) des Naturschutzgebietes, 25 ha (16,7 %) gehören dem Bund, 5 ha (3,3 %) dem Verein zum Schutze des Tävsmoors, 2,3 ha (1,5 %) dem Landesjagdverband und 0,7 ha (0,5 %) dem AZV. Die verbleibenden 37,5 ha (25 %) verteilen sich auf knapp 100 Privateigentümer.

2.4. Regionales Umfeld

Das NSG Tävsmoor / Haselauer Moor liegt im dicht besiedelten Hamburger Ring. Die nähere Umgebung wird durch den Flugplatz und landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt. In der weiteren Umgebung sind mit dem NSG Buttermoor, dem hamburgischen NSG Schnaakenmoor und anderen kleineren Moorflächen relativ viele ehemalige Moorflächen vorhanden, die sich in verschiedenen Stadien der Moorregeneration befinden und mit dem Tävsmoor / Haselauer Moor einen lockeren Biotopverbund bilden.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemeldet und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die südlich und westlich angrenzenden Flächen sind als Kernzone der Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ ausgewiesen. Der südwestliche Teil des Gebietes ist Teil des Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch. Es gibt aktuell keine Planungen, die das Gebiet berühren.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen bis auf das breitblättrige Knabenkraut dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt. Das breitblättrige Knabenkraut wurde ergänzt, da es im Tävsmoor noch einen kleinen Bestand dieser Art gibt, der erhalten werden soll, soweit es der Moorrenaturierung nicht entgegensteht.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	42	28,0 %	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	5	3,33 %	B
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	1	0,67 %	B
91D0	Moorwälder	57	38,0 %	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Nach der aktuell vorliegenden Lebensraumtypenkartierung (siehe Anlage 5) gibt es im Gebiet knapp 4 ha des LRT 7140, von denen sich 3 ha im Erhaltungszustand C und der Rest in B befinden. Das Vorkommen des LRT 7150 wurde in Größe und Qualität bestätigt. Bei den Moorwäldern wurde ein Vorkommen von 17 ha im Erhaltungszustand C festgestellt. Diese Änderungen werden bei der Fortschreibung des Standarddatenbogens berücksichtigt.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
ODON	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	13	B
AMP	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Häufig	-
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig			

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/Gefährdung	Bemerkung
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Anhang Vogelschutzrichtlinie	Nahrungsgast
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	RL SH 2	Nahrungsgast
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Anhang Vogelschutzrichtlinie	Nahrungsgast
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	RL SH 1	Vorkommen unklar
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	RL SH Vorwarnliste	Vorkommen im nördlichen Randbereich
Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>)	RL SH 2	Nur noch wenige Exemplare
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein		

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2324-304 „Tävsmoor / Haselauer Moor“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
91D0	Moorwälder
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
LEUCPECT	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung eines Übergangsmoores mit Moorbirkenwald und offenen Torfmoorschlenken, Wasserläufen und offenen Wasserflächen sowie von wechselfeuchtem Grünland.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Für ein Moor ist der Wasserhaushalt von überragender Bedeutung. Anders als viele andere Moore ist das Tävsmoor / Haselauer Moor nicht nur von Regen- und/oder Grundwasser abhängig sondern auch von den Zuflüssen von den höher gelegenen Randbereichen. Durch die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen (siehe 6.1) ist davon auszugehen, dass der Nährstoffgehalt dieser Zuflüsse ausreichend niedrig ist. Dennoch sollten Möglichkeiten zur weiteren Nährstoffreduzierung auch in Zukunft genutzt werden. Es ist außerdem sinnvoll auch den Wasserrückhalt in der Umgebung weiter zu verbessern, damit das Wasser dem Moor möglichst verzögert zufließt.

Innerhalb des Moores sind die Wasserstände im Winter durch die durchgeführten Maßnahmen schon relativ gut. Problematisch ist jedoch das vergleichsweise starke Absinken der Wasserstände im Sommer. Es ist daher erforderlich, den Abfluss aus dem Moor stärker als bisher zu verzögern.

Die größten Flächenanteile des Tävsmoores sind mit Moorbirke, Weidengebüsch und kleineren, darin eingeschlossenen offenen Flächen bedeckt. Diese bedürfen grundsätzlich keiner Pflege. Dies gilt auch für die etwas höher gelegenen, etwas trockeneren Randflächen, die mit standortgerechten Laubbäumen bewachsen sind.

Zwei botanisch besonders wertvolle Flächen im Moorbereich müssen auch weiterhin offen gehalten werden, um die moortypische Vegetation zu erhalten. Dies gilt auch für die botanisch besonders wertvollen Grünlandflächen.

Die übrigen Grünlandflächen sollen sich langfristig zu artenreichen Grünlandflächen entwickeln.

In den Plan wurden auch direkt an das Tävsmoor angrenzende öffentliche und Naturschutzflächen einbezogen, da diese wichtige Pufferflächen darstellen und auch selber über eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit verfügen. Es handelt sich dabei um Wald-, Moor- und Grünlandflächen. Diese Flächen sollen in Zukunft entsprechend der in Kap. 6 dargestellten Maßnahmen gepflegt werden, um das Gesamtgebiet zu einem möglichst wertvollen Lebensraum im Sinne der Erhaltungsziele zu entwickeln.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 7 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

In der Vergangenheit wurden zahlreiche Flächen durch die Gemeinden Heist und Appen sowie durch den Verein zum Schutze des Tävsmoores erworben, z. T. mit Förderung durch die Stiftung Naturschutz.

Auf den Grünlandflächen wurde damit eine extensive Nutzung möglich.

Die Nutzung auf einigen Grünlandflächen wurde teilweise aufgegeben (Feuchtgrünlandparzellen im Tävsmoor, der westliche Bereich der Happelbachwiesen). Diese Flächen ruderalisieren zunehmend. Auf einigen Parzellen der westlichen Happelbachwiesen breiten sich Erlen- und Weidenbrüche aus. Eine Grünlandfläche am Nordweststrand wurde ehemals mit Erlen aufgeforstet, im Übergang zum mageren Grünland wurden junge Eichen und Kiefern gepflanzt. Auch der Bereich mit Birkenwald südlich des Flughafens stellte sich 1990 noch als Grünland dar. Ein kleiner Nadelforst im Tävsmoor wurde mit jüngeren Laubhölzern bepflanzt, bzw. ein Teil der Fläche sich selbst überlassen.

Im März 1994 wurden in den Randbereichen mehrere offene Pflanzenklärgräben für das dem Gebiet zufließende Wasser geschaffen. Ein Klärgraben mit Gehölzeingrünung liegt westlich des Großen Moorseees im Bereich von Magerrasen-Gesellschaften. Ein weiterer Klärgraben findet sich am Ostrand des Gebietes.

Im Jahre 1996 wurden die Hauptentwässerungsgräben im Moor an mehreren Stellen mit Staueinrichtungen versehen. Diese Stau wurden im Jahr 2011 zum großen Teil saniert.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zu Gunsten der Moorlebensräume und der großen Moosjungfer innerhalb des FFH-Gebiets sind folgende Maßnahmen durchzuführen, die im Detail in den Maßnahmenblättern (Anlage 6) dargestellt sind:

MB 1: Sanierung von Stauanlagen

MB 2: Verzögerung der sommerlichen Austrocknung durch neue Stauanlagen (die Stauanlagen außerhalb des FFH-Gebiets gelten als „weitergehende Maßnahmen“)

MB 5: Fortführung der Pflege der offenen Moorflächen

MB 16: Unterhaltung von Stauanlagen

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

MB 3: Überprüfung der Wasserqualität bei Z 5

MB 4: Verlegung des Ablaufs eines Reinigungsteiches

MB 8: Umbau von Nadelforsten (z. T. außerhalb des FFH-Gebiets)

MB 12: Pflege der Reinigungsteiche

MB 15: Verlängerung der Staurohre

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Zur Sicherung der wertvollen Vegetation auf der Orchideenwiese soll die Pflege fortgeführt werden:

MB 6: Fortführung der Pflege der Orchideenwiese

Zur Pflege des Landschaftsbildes, zur Vermeidung von Verletzungen beim Wild und zur Abwehr von Bäumschäden sollen Zäune abgebaut werden:

MB 7: Abbau von Zaunresten

Zur Sicherung einer artenreichen Vegetation soll die Pflege der Grünlandflächen (z. T. außerhalb des FFH-Gebiets) fortgeführt werden. Bei Zielkonflikten muss der Erhalt der Grünlandflächen jedoch hinter dem Schutz und der Entwicklung der Moorlebensräume zurückstehen.

MB 9: Pflege der Wiesen

MB 10: Pflege der feuchten Weideflächen

MB 11: Pflege der trockenen Weideflächen

Zur Verbesserung der Fortpflanzungsmöglichkeiten für den Moorfrosch und anderen Amphibien wird Maßnahme 13 vorgeschlagen:

MB 13: Prüfung der Anlage von Gewässern in den Happelbachwiesen

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Da das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und ein Großteil der Flächen für Naturschutzzwecke erworben wurde, können die vorgesehenen Maßnahmen im Regelfall durchgeführt werden, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. In einzelnen Fällen sind zusätzliche Absprachen mit den Eigentümern notwendig. Dabei kann auch die Möglichkeit eines Flächenankaufs geprüft werden.

Die Maßnahmen MB 2 außerhalb des FFH-Gebiets und MB 8 können auch im Rahmen der Eingriffsregelung, z. B. als Ökokonto, umgesetzt werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg ist zuständig für die Umsetzung des Managementplanes. Einige Aufgaben werden in Absprache vom Verein zum Schutze des Tävsmoores übernommen.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Kosten und die Finanzierung sind in den Maßnahmenblättern dargestellt.

Für die Finanzierung stehen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel verschiedene Fördermöglichkeiten bereit:

- Pflegemaßnahmen: „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten“
- Flächenerwerb: Förderung des Grunderwerbs über Haushaltsmittel des Landes

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

An der Aufstellung des Managementplanes wurden die Grundeigentümer, die Pächter, die Gemeinden, die betreuenden Verbände, der Kreis Pinneberg, die Bundeswehrverwaltung, die Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben (BA), der Bauernverband und die untere Forstbehörde beteiligt. Anregungen wurden in den Plan eingearbeitet.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

In der Vergangenheit hat die UNB jährliche Gebietsbegehungen organisiert, bei denen der Erfolg von durchgeführten Maßnahmen überprüft und über weitere notwendige Maßnahmen entschieden wurde. Diese Gebietsbegehungen sollen fortgeführt werden.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Erhaltungsziele
- Anlage 2: NSG-Verordnung
- Anlage 3: Karte 1 Eigentumsverhältnisse
- Anlage 4: Karte 2 Bestand
- Anlage 5: Karte 3 Lebensraumtypen
- Anlage 6: Karte 4 Maßnahmen
- Anlage 7: Maßnahmenblätter

Anlage 1

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2324-304 "NSG Tävsmoor / Haselauer Moor"

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
91D0* Moorwälder

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines Übergangsmooses mit Morbirkenwald und offenen Torfmoorschlenken, Wasserläufen und offenen Wasserflächen sowie wechselfeuchtem Grünland.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer, Bruchwälder, Heidemoor) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

91D0* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotrophen Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotop.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moorgewässer, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkrautbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,

- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

Anlage 2

**Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Tävsmoor/Haselauer Moor"
vom 18. April 1995**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet die Ministerin für Natur und Umwelt die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 3; aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das Tävsmoor und das Haselauer Moor mit angrenzenden Feuchtgrünlandflächen in den Gemeinden Appen und Heist, Kreis Pinneberg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Tävsmoor/Haselauer Moor" unter Nummer 161 in das beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 150ha groß und umfaßt in den Gemarkungen

1. Appen: Das östlich des Verkehrslandeplatzes Uetersen liegende Tävsmoor, welches im Norden durch die südwestliche Verlängerung des Moorweges, im Osten und Südosten teilweise, bis auf den Bereich der Zulaufreinigungsteiche östlich des Moorweges, durch den Moorweg und die Holmau und im Nordwesten durch den Verkehrslandeplatz begrenzt wird; die weitere Westgrenze bildet die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verlängerung des Moorweges;

2. Heist: Das südlich des Verkehrslandeplatzes Uetersen angrenzende Haselauer Moor sowie die zwischen der Straße "Zum Haselauer Moor" und der Holmau liegenden Happelbachwiesen bis zur Holmau.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 bis 3, im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Oberste Naturschutzbehörde, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Oberste Jagdbehörde -, 24105 Kiel, Landrat des Kreises Pinneberg - Untere Naturschutzbehörde -, 25421 Pinneberg,

Amtsvorsteher des Amtes Moorrege, 25436 Moorrege,

Bürgermeister der Gemeinde Appen, 25482 Appen,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Übergangsmooren mit Niedermoor- und Hochmoorstadien, dem angrenzenden, teilweise wechselfeuchten Grünland, offenen Wasserflächen und Wasserläufen.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. die verschiedenen Teillebensräume, vor allem die Bereiche der Übergangsmoore mit Niedermoor- und Hochmoorstadien, die Weiden- und Birkenbruchwaldökosysteme, die Handtorfsti-

- che mit den Torfmoos-Schwingdecken, die Röhricht- und Hochstauden-Ökosysteme, die Magerrasen-Ökosysteme, den Moorteich und die teilweise feuchten Grünland-Ökosysteme als Pufferzonen in den Randbereichen des Schutzgebietes,
2. die auf diese Lebensräume angewiesenen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere gefährdete Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Wirbellosen-Arten,
 3. einen natürlichen oder naturnahen Wasserhaushalt als Voraussetzung für die Entwicklung der sich selbst regulierenden Moorökosysteme und
 4. das nicht durch bauliche Anlagen gestörte Landschaftsbild

zu erhalten und zu schützen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
15. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder außerhalb der dafür bestimmten Wege zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5**Zulässige Handlungen**

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten Flächen; nicht zulässig ist es,
 - a) die Flächenentwässerung durch Dränung oder Gräben zu intensivieren,
 - b) das Grünland umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen oder
 - c) nach dem 1. Januar 2002 Dünger auf diesen Flächen auszubringen;
2. die auf den Schutzzweck ausgerichtete forstwirtschaftliche Bodennutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen, soweit die Bestimmungen des § 15a des Landesnaturschutzgesetzes nicht entgegenstehen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; nicht zulässig ist es,
 - a) Treibjagden durchzuführen,
 - b) geschlossene Hochsitze oder Jagdhütten zu errichten oder Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder
 - c) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung der in der Abgrenzungskarte, Blatt 1, und in der Übersichtskarte punktiert dargestellten Fläche durch die Bundeswehr für Zwecke der Landesverteidigung;
5. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer
 - a) auf der Grundlage eines nach § 2 der Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes vom 27. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 457) genehmigten Gewässerpflegeplanes oder, soweit ein solcher nicht vorliegt,
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
7. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall, insbesondere zur Durchführung der zur Sicherung des Luftverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Uetersen erforderlichen Maßnahmen

1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 15 und 18,
2. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 im Rahmen geophysikalischer Messungen und
3. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer erforderlichen Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes

Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet reitet oder außerhalb der dafür bestimmten Wege fährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 277), zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 4. Mai 1988 (Elmshorner Nachrichten vom 10. Mai 1988), außer Kraft, soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft.